

Stellungnahme zum Antrag

Nr. AT/0050/2017

Beratung im **Stadtrat** am **18.05.2017**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Stellungnahme zum Antrag der AfD-Ratsfraktion vom 04.05.2017 (AT/0050/2017), dass der Koblenzer Stadtrat an die Landesregierung appelliert, das Alter der UMA grundsätzlich medizinisch festzustellen, insbesondere der in Koblenz betreuten UMA

Stellungnahme:

1. Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung ist bundesgesetzlich geregelt. Gemäß § 42 f Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen.

Eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung von Amts wegen ist nach § 42 f Abs.2 SGB VIII nur in Zweifelsfällen zulässig und darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden.

2. Ein Verfahren, das die medizinische Untersuchung als Standard zur Altersfeststellung vorsieht, ist mit den vorgenannten Regelungen nicht vereinbar.

Zudem obliegt die Durchführung der Altersfeststellung den örtlichen Jugendhilfeträgern, also den Landkreisen und kreisfreien Städten. Das Land ist insoweit unzuständig und gegenüber den Kommunen nicht weisungsbefugt.

3. Beim Jugendamt Koblenz erfolgt die Alterseinschätzung immer im Team aus zwei Fachkräften. Bislang wurde eine ärztliche Untersuchung nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Es wird die Ablehnung des Antrages empfohlen.